

Verordnung über das Anbringen von Anschlä- gen und Plakaten der Stadt Aabenberg (Plakatierungsverordnung)

vom

18.07.2005



Die Stadt Aabenberg erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsge-
setzes (LStVG) folgende Verordnung:

Plakatierungsverordnung

§ 1

Anschläge in der Öffentlichkeit

1. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit für den Altstadtbereich (Geltungsbereich – s. Anlage 1) nur in den von der Stadt Abenberg genehmigten Schaukästen (Vereine und Parteien) angebracht werden. Im übrigen dürfen im Altstadtbereich keine Anschläge erfolgen.
2. Im übrigen Gemeindegebiet dürfen Anschläge nur an den hierfür von der Stadt Abenberg zum Anschlag bestimmten und in der Anlage 1 aufgeführten Örtlichkeiten angebracht bzw. aufgestellt werden. Die Art und Weise der Anschläge regelt Anlage 2.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Straßenbeleuchtungsmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge –insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus- wahrgenommen werden können.
2. Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

1. Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind für den Bereich innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine, Verbände und Gewerbetreibende in den Schaufenstern ausgehängt werden.
2. Von der Beschränkung nach § 1 Abs. 2 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
 - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
 - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
 - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- 3) Im übrigen kann die Stadt Abenberg in besonderen Fällen –insbesondere an-

lässlich besonderer Ereignisse- im Einzelfall auf Antrag, Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 Abs. 2 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Naturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Abenberg, den 18.07.2005

Stadt Abenberg

gez. Werner Bäuerlein

1. Bürgermeister



Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung der Stadt Abenberg vom 18.07.2005

Verbot der Plakatierung nach § 1 Abs. 1 Altstadtbereich:

Bereich der Altstadt der Stadt Abenberg zwischen den zwei Stadttoren

Festgelegte Aufstellungsorte für die Plakatwerbung:

Hauptort Abenberg:

1.	Durchgang Rathaus –Unteres Stadttor- (Nordseite)
2.	Durchgang Oberes Tor (Südseite)
3.	Ostseite Anwesen Raupershofstr. 1 (Fl.Nr. 573/3)
4.	Nordseite Kinderspieplatz an der Schweinauer Str. Fl.Nr. 289
5.	Östlich Badeweiher in Abenberg auf Fl.Nr. 891/15

Ortsteil Wassermungenau

1.	keine vorhanden
----	-----------------

Ortsteil Kleinabenberg

1.	keine vorhanden
----	-----------------

Ortsteil Bechhofen

1.	Südlich Anwesen Gauchsdorfer Weg 1 (Fl.Nr. 1128 Gem. Aurau)
----	---

Ortsteil Obersteinbach

1.	Im Buswartehäuschen (Nördlich Anwesen Obersteinbach 18 Fl.Nr. 27)
----	---

Ortsteil Beerbach

1.	Nördlich Anwesen Beerbach Fl.Nr. 5/1
----	--------------------------------------

Ortsteil Dürrenmungenau

1.	Östlich Anwesen Fl.Nr. 81/1 Gem. Dürrenmungenau (Milchhaus)
2.	

Ortsteil Ebersbach

1.	keine vorhanden
----	-----------------

Ortsteil Kapsdorf

1.	Östlich Anwesen Fl.Nr. 442 Gem. Kapsdorf (Gegenüber Gasthaus Mosner)
----	--



Ausführungsbestimmungen zu § 1 der Plakatierungsverordnung

1. Vor der Aufstellung von Plakatständern und der Anbringung der sonstigen Werbeträger ist die Erlaubnis bei der Stadt Abenberg einzuholen. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht grundsätzlich nicht.
2. Die in der Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung aufgeführten Standorte sind einzuhalten. In Geschäften oder auf privaten Anlagen angebrachte Plakate sind von der Plakatierungsverordnung nicht betroffen.
3. Bei Plakaten o.ä. muss der haftende Veranstalter, Verleger oder Herausgeber auf dem Werbeträger eindeutig erkennbar sein. Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift.
4. Die Werbeträger dürfen frühestens 2 Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden und sind spätestens am vierten Werktag nach der Veranstaltung wegzuräumen.
5. Die Größe der Plakate darf DIN A 1 nicht überschreiten. Von der Beschränkung ausgenommen sind Wahlplakate.
6. Die Stadt Abenberg behält sich vor, die Plakatierungen, die auf eindeutig unmoralische, jugendgefährdende, die Völkerverständigung verletzende Veranstaltungen hinweisen oder gegen Grundsätze der Verfassung verstoßen, zu untersagen.
7. Für die Plakatierungserlaubnis erhebt die Stadt Abenberg eine Gebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren im eigenen Wirkungskreis – Kostensatzung- und dem kommunalen Kostenverzeichnis.
8. Werbeträger welche ohne die erforderliche Erlaubnis oder außerhalb der Fristen nach Nr. 4 aufgestellt werden, werden durch den Stadtbauhof zu den jeweils festgelegten Stundensätzen entfernt.
9. An allen Aufstellungsorten für Plakatwerbung ist ein Hinweis auf die Nr. 1 und 8 dieser Ausführungsbestimmungen zur Plakatierungsverordnung anzubringen.
9. Für Ortsvereine und örtliche Organisationen und bei Werbung für Wohltätigkeitsveranstaltungen findet die Nr. 7, bei Wahlen die Nr. 2 und 7, der Ausführungsbestimmungen zur Plakatierungsverordnung keine Anwendung.
10. Regelungen von überörtlichen Straßenbaulastträgern bezüglich der klassifizierten Straßen behalten auch innerhalb der Ortsgrenzen der Stadt Abenberg ihre Gültigkeit.